

Kundeninformationen und Regulatorische Hinweise

1.1 Allgemeine Informationen

1.1. Name und Anschrift der Gesellschaft

loanboox GmbH
Neue Weyerstr. 9
50676 Köln
E-Mail: info@loanboox.de
Internet: www.loanboox.de
Telefon: +49 221 9865420

1.2. Eintragung ins Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Köln
Register-Nummer: HRB 91284
Umsatzsteuer-ID: DE312984719

1.3. Vertretungsberechtigung

Geschäftsführer: Ralf von Cleef

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Wir besitzen eine Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut gem. § 32 Abs. 1 KWG für die Anlagevermittlung (§ 1 Abs.1a S.2 Nr. 1 KWG).

Die loanboox GmbH ist nicht berechtigt, sich bei der Anlagevermittlung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und ist nicht berechtigt, auf eigene Rechnung Finanzinstrumente zu handeln.

Im Rahmen unserer Zulassung bieten wir als Dienstleistung ausschließlich die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung) an.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Erbringung von Finanzdienstleistungen in Form der Anlagevermittlung gem. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

4. Schutz der Kundengelder

Die loanboox GmbH ist nicht berechtigt, sich bei der Anlagevermittlung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und ist nicht berechtigt, auf eigene Rechnung Finanzinstrumente zu handeln.

Die loanboox GmbH gehört aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen–EdW–an.

EdW
10865 Berlin
Telefon: 030/203699-0

Fax: 030/203699-5630

E-Mail: mail@e-d-w.de

Internet: www.e-d-w.de

Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag Entschädigungen von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils EUR 20.000,- pro Gläubiger, schützt.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

5.1. Allgemeines und Massnahmen

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn sich Handlungsmöglichkeiten eines Mitarbeiters der loanboox GmbH nicht mit den redlichen Interessen des Kunden vereinbaren lassen oder potenziell konfliktäre Interessen mehrerer Kunden bestehen. Dabei ist nicht schon wegen eines Gewinns, eines Vorteils oder der Vermeidung eines Nachteils auf einen potenziellen Interessenkonflikt zu schließen. Entscheidend ist, dass gleichzeitig ein möglicher Nachteil für einen Kunden erkennbar ist.

Die loanboox GmbH führt seine Dienstleistungen gegenüber den Kunden sowie ggf. die eigenen Geschäfte in der Art und Weise aus, dass bestehende und potenzielle Interessenkonflikte auf eine ordnungsgemäße Weise gehandhabt werden und das sowohl in Bezug auf Interessenkonflikte zwischen der loanboox GmbH und den Kunden als auch zwischen den Kunden untereinander. Bei der Behandlung von Interessenkonflikten wird die loanboox GmbH die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben und die von den maßgeblichen Aufsichtsbehörden herausgegebenen Regelungen über den Umgang mit Interessenkonflikten beachten.

Insoweit Interessenkonflikte einschlägig sind, wird die loanboox GmbH ggf. folgende Maßnahmen ergreifen:

- Informationsbarrieren: Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, wenn dieser Informationsaustausch Kundeninteressen beeinträchtigen könnte.
- Unabhängigkeit der Mitarbeiter: Es ist ein Vergütungssystem eingerichtet, das darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung relevanter Personen nicht beeinträchtigt werden.
- Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme: Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahmen anderer Personen auf die Tätigkeit von Mitarbeitern, die Wertpapier- oder Wertpapiernebenleistungen erbringen (z.B. mit Zuwendungsrichtlinie)
- Beschränkung Wall-Crossing: ein kontrollierter bereichsübergreifender Informationsfluss ist prinzipiell statthaft; dies darf aber nicht zu einer generellen Aufweichung der Informationsbarrieren führen;
- Mitarbeiterüberwachung: ist grundsätzlich nicht notwendig, da die Mitarbeiter nicht in die Anlagevermittlung konkret eingebunden sind, sondern diese durch die Plattform im Rahmen eines festgelegten transparenten Verfahrens abläuft. Sollte eine gesonderte Überwachung von Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeit potenziell widerstreitende Interessen wahrnehmen könnten, notwendig werden, würden Maßnahmen wie z.B. getrennte Berichtslinien erstellt.

5.2. Offenlegung von Interessenkonflikten

Die loanboox GmbH legt dem Kunden sämtliche konkreten Interessenkonflikte offen, wenn die organisatorischen Maßnahmen zum Interessenkonfliktmanagement nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Da diese Information dem Kunden eine Basis geben soll, um zu entscheiden, ob er die Dienstleistung trotz der Konfliktlage in Anspruch nehmen will, wird das Institut dem Kunden ausreichende Details angeben.

Bei der Offenlegung eines jeden Interessenkonflikts ist vorab zu überprüfen, inwiefern die Unterrichtung des Kunden gegebenenfalls Insiderinformationen beinhaltet und daher zu unterbleiben hat. In Zweifelsfällen ist die Compliance-Funktion zu konsultieren.

Die loanboox GmbH führt und aktualisiert in regelmäßigen Abständen eine Aufzeichnung der Arten von Dienstleistungen, die von der loanboox GmbH oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden, bei denen Interessenkonflikte, die ein deutliches Schadensrisiko für die Interessen eines oder mehrerer Kunden nach sich ziehen, aufgetreten sind oder – im Falle laufender Leistungen oder Aktivitäten – auftreten könnten. Die in diesem Verzeichnis geführten Informationen ermöglichen die effiziente Identifizierung und Handhabung potenzieller Interessenkonflikte.

6. Kosten/ Gebühren/ Gesamtpreis

Kunden in Sinne der Anlagevermittlungstätigkeit sind die Kapitalgeber auf der einen Seite sowie der Emittent auf der anderen Seite.

Im Rahmen der Anlagevermittlungstätigkeit zwischen einem Emittenten und den Kapitalgebern fallen für die Kapitalgeber keine Kosten, Nebenkosten oder sonstige Gebühren an. Somit ist auch keine Ex-ante oder Ex-post-Offenlegungen von Kosten möglich.

Beim Emittenten erhebt die loanboox GmbH upfront eine Vergütung in Basispunkten auf das Nominalvolumen unter Berücksichtigung der Tilgung pro Laufzeitjahr und gegebenenfalls gewisser Caps und/oder Floors. Die anfallenden Gebühren sind dem Emittenten zu jeder Zeit in der Gebührenordnung einsehbar und im Prozess auf der Plattform werden die Gebühren transparent ausgewiesen.

7. Zuwendung

Zuwendungen sind im Sinne des WpHG Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen und geldwerte Vorteile.

Die loanboox GmbH darf im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung mit professionellen Kunden keine Zuwendungen Dritter annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden der Anlagevermittlung sind, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der Anlagevermittlung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Anlagevermittlung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Den Kunden müssen grundsätzlich vor der Erbringung der Dienstleistung (der Anlagevermittlung) Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder soweit sich der Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender, zutreffender und unmissverständlicher Weise offengelegt werden. Dies geschieht entweder im Rahmen der standardisierten Kosteninformation der loanboox GmbH, die der Kunde vor jeder Vermittlung einer Anleihe erhält oder der Kunde verzichtet gemäß Art. 50 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 auf diese Information.

Sollte es im Rahmen der Anlagevermittlung zu weiteren Zuwendungen kommen, so wird der betroffene Kunde hierüber ex-post informiert. Ist die loanboox GmbH dazu verpflichtet, Zuwendungen an den Kunden auszukehren, so wird der Kunde auch über die Art und Weise der Auskehrung informiert.

Die loanbox GmbH legt dem Kunden gegenüber sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungsprovisionen) als auch nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen) offen. Hierfür wird ein Zuwendungsverzeichnis geführt. Nicht monetäre Vorteile, die die loanbox GmbH im Zusammenhang mit der für den Kunden erbrachten Anlagevermittlung annimmt oder gewährt, werden der Höhe nach angegeben oder separat offengelegt. Bei geringfügigen nicht monetären Vorteilen erfolgt die Offenlegung durch eine generische Beschreibung. Der Kunde kann auch gemäß Art. 50 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 auf diese Informationen verzichten.

Bei der Vermittlung von Anleihen erhält die loanbox GmbH grundsätzlich von den Emittenten Zuwendungen. Hierzu gehören insbesondere die Anleihen bezogene Vermittlungsprovisionen. Die Zuwendungen werden dem Kunden durch die loanbox GmbH offengelegt, es sei denn, der Kunde verzichtet gemäß Art. 50 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 auf diese Information. Die Vereinnahmung dieser Zuwendung dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Emission von Anleihen.

Die loanbox GmbH erhält von einigen Kooperationspartnern und Dienstleitern (geringfügige) nicht monetäre Zuwendungen (wie z. B. Informationsmaterial, Schulungen und ähnliches). Die Entgegennahme derartiger Zuwendungen steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anlagevermittlung. Die loanbox GmbH nutzt diese Zuwendungen jedoch dazu, die erbrachte Anlagevermittlung in der von den Kunden geforderten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre sowie nicht monetäre Zuwendungen informiert die loanbox GmbH seine Kunden auf Nachfrage.

8. Kundengruppe

Die loanbox GmbH bietet ihre Dienstleistung ausschließlich geeigneten Gegenpartnern und professionellen Kunden im Sinne von § 67 Abs. 4 bzw. 2 WpHG an.

9. Beschwerdemanagement

Selbstverständlich ist die loanbox GmbH bestrebt, Produkte und Dienstleistungen stets in höchster Qualität anzubieten. Trotzdem kann es vorkommen, dass Dinge schief laufen. Sollte dies einmal vorkommen, werden wir unser Bestes tun, um Ihre Beschwerden anzuhören, diese aufzunehmen und ihnen so schnell wie möglich nachzugehen. Die loanbox GmbH wird alle Beschwerden kompetent, gründlich und objektiv untersuchen und, falls erforderlich, zusätzliche Informationen einholen. Um einen gerechten Beschwerdeprozess für Sie zu gewährleisten, wird jede eingehende Beschwerde fair, konsistent und zügig unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände bearbeitet.

9.1. Was ist eine Beschwerde?

Als Beschwerde gilt jede Äußerung der Unzufriedenheit, die eine natürliche oder juristische Person (Beschwerdeführer) an die loanbox GmbH im Zusammenhang mit ihrer Erbringung der nach dem KWG beaufsichtigten Dienstleistung (Anlagevermittlung) bzw. eines entsprechenden Geschäfts richtet.

9.2. Verfahren bei Beschwerden

Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt gemäß den Vorgaben in Art. 26 Abs. 2 DVO 565/2017 und dem WpHG.

Alle Kundinnen und Kunden sowie potenzielle Kundinnen und Kunden (z.B. Einzelpersonen, Organisationen oder Unternehmen), die von den Aktivitäten der loanbox GmbH berührt werden, sind berechtigt, Beschwerde einzulegen.

Verantwortlich für die Bearbeitung von Beschwerden ist der interne Beschwerdemanager. Beschwerden werden an den Compliance Beauftragten weitergeleitet.

Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich oder mündlich an die loanboox GmbH gerichtet werden.

Elektronisch übermittelte Beschwerden richten Sie bitte an die folgende E-Mail- Adresse:

beschwerdemanagement@loanboox.de

Schriftliche Beschwerden richten Sie bitte an:

loanboox GmbH
Neue Weyerstr.9
50676 Köln

9.3. Notwendige Informationen

Um uns bei der Untersuchung und Bearbeitung Ihrer Beschwerde zu helfen, bitten wir Sie, die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten.
- eine klare Beschreibung Ihrer Beschwerde (Datum, Art des Vorfalls etc.).
- jegliche Ihre Beschwerde stützende oder erläuternde Dokumente und Unterlagen, welche zur Klärung des Sachverhaltes beitragen können

9.4. Beschwerdebearbeitung

Wir werden Ihnen den Eingang Ihrer Beschwerde unverzüglich bestätigen. Sodann wird sich die Beschwerdemanagement-Funktion bemühen, Ihr Anliegen schnellstmöglich in Ihrem Interesse zu klären.

Sollte dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang möglich sein, erhalten Sie von uns einen Zwischenbescheid per Brief, Fax oder E-Mail. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang erhalten Sie von uns einen abschließenden Bescheid per Brief, Fax oder E-Mail. Sollte dies nicht möglich sein werden wir Sie umfassend über die Gründe der Verzögerung informieren und Ihnen unsere Einschätzung mitteilen, wann die Klärung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

Die Bearbeitung von Beschwerden ist kostenfrei.

Die loanboox GmbH ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und hat sich auch nicht freiwillig an einem solchen Verfahren beteiligt.

10. Vergütungsgrundsätze

Die loanboox GmbH verfügt über ein angemessenes, transparentes und auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtete Vergütungssystem.

Die loanboox GmbH ist aufgrund der Größe, ihrer Bilanzsumme und der Art der Tätigkeit derzeit kein bedeutendes Institut im Sinne des Abschnitts 3 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV), weswegen die besonderen Vorgaben für bedeutende Institute keine Anwendung finden.

Das Vergütungssystem ist so gestaltet, dass Kundeninteressen durch die Vergütung relevanter Personen nicht beeinträchtigt werden.

Das Vergütungssystem der loanboox GmbH stellt sicher, dass die Vergütung von Mitarbeitern auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet ist, die in den Geschäfts- und Risikostrategien des Instituts niedergelegt sind und dass die Unternehmenskultur berücksichtigt ist. Das Vergütungssystem ist so gestaltet, dass Kundeninteressen durch die Vergütung relevanter Personen nicht beeinträchtigt werden.

Die Gesamtvergütung der Mitarbeiter setzt sich aus fixen und variablen Gehaltsbestandteilen zusammen. Soweit eine leistungsabhängige Vergütung erfolgt sind Kriterien für die Leistungsbeurteilung definiert und dokumentiert. Die fixe und die variable Vergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Auch bei den Geschäftsleitern basiert die Vergütung auf fixen und variablen Bestandteilen.